

1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen und finden auch für alle künftigen Geschäfte mit uns Anwendung.

Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.

Kostenanschläge, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Auftraggeber vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleiben in unserem ausschließlichen Eigentum und Urheberrecht. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, und Weitergabe an Dritte ohne unsere Zustimmung lösen Schadensersatzansprüche unsererseits aus. Die Einholung aller Genehmigungen, die zur Durchführung des Objektes notwendig sind, gehört in die Obliegenheit des Auftraggebers. Diese müssen vor Montagebeginn vorliegen.

2. Preise, Termine, Teillieferungen

Es gelten unsere am Liefer- oder Leistungstag gültigen allgemeinen Listenpreise ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll und etwaiger Montagekosten, sofern nicht von uns ausdrücklich anders bestätigt wurde.

Alle nach dem Geschäftsabschluss durch gesetzliche, behördliche oder sonstige Bestimmungen neu eingeführten Abgaben sowie etwaige Erhöhungen von Rohmaterial und Hilfsstoffen, Löhnen, Gehältern, Frachten, Zölle usw., durch welche die Lieferungen direkt oder indirekt verteuert werden, sind uns zusätzlich zu vergüten.

Liefer- und Leistungstermine gelten nur annähernd und sind für uns unverbindlich. Im Fall eines Liefer- und Leistungsverzuges hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Wir behalten uns das Recht auf Teillieferung oder Teilleistung vor. Derartige Teillieferungen und Teilleistungen werden gesondert abgewickelt und abgerechnet. Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand- auch soweit sie die Durchführung des Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer ein Recht auf Schadensersatz hat.

3. Versand, Verpackung, Versicherung

Lieferungen erfolgen nur in Standardverpackung. Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über, dies gilt auch bei Wahl des Transportmittels und Transportunternehmens durch uns, sowie auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgeschriebenen Fristen geltend zu machen. Transport- und sonstige Versicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug rein netto sofort zahlbar. Skonto ist in unserer Kalkulation nicht enthalten. Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet und erfolgt – wenn erforderlich – lediglich erfüllungshalber.

Kommt der Kunde mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug, sind wir ungeachtet der Geltendmachung eines weiteren

Verzugsschadens berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

AbisZ ist berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz seiner eventuellen anders lautenden Bestimmungen, gegen unsere älteren Forderungen an ihn mit diesen zu verrechnen. Dazu zählen dann auch aufgelaufene Zinsen und sonstigen Kosten. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, für weitere Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen sowie u.U. eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

Weiterhin können wir die Erlaubnis zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen. Mehrfrachten, Versand- und sonstige Spesen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu ersetzen.

Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten, ein eventuelles Kursrisiko trägt der Käufer.

5. Gewährleistung

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens der Lieferstelle.

Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen sofort nach Empfang zu überprüfen, insbesondere einem Funktionstest zu unterziehen und dabei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen schriftlich spezifiziert anzuzeigen. Dabei ist der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels nachzuweisen.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die Ware umtauschen oder nachbessern. Erweist sich auch der Umtausch oder die Nachbesserung der Ware als erfolglos, werden wir dem Kunden das Recht auf Wandlung einräumen. Wird im Fall der Nachbesserung die Versendung des nachzubessernden Gegenstandes erforderlich oder treten Wegekosten auf, so hat diese der Kunde zu tragen.

Wird die von uns gelieferte Ware oder erbrachte Leistung auf Verlangen des Kunden untersucht und zeigt sich hierbei kein von uns zu vertretender Mangel, so hat der Kunde die uns hierdurch sowie die durch etwaige Arbeiten an dem Lieferungs- oder Leistungsgegenstand entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Eine Gewährleistung für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ist ausgeschlossen. Hat der Kunde an dem Lieferungs- oder Leistungsgegenstand Arbeiten oder Veränderungen vorgenommen oder vornehmen lassen, entfällt insoweit ebenfalls eine Gewährleistung.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gewähren wir eine Gewährleistung, die auf den Zeiten der Herstellwerke oder des eventuellen Zwischenhandels beruht und die bei Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages spezifiziert angegeben wird. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf fahrlässige Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind ausgeschlossen. Ist ein Schaden grob fahrlässig verursacht worden, so ist unsere Haftung auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung als Folge vorhersehbarer Schadens begrenzt.

Eine Gewährleistung auf Verbrauchs- und Verschleißmaterial entfällt.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, so lange uns noch Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen. Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Kunden gelten wir

als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Gegenständen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu anderen Materialien. Ist im Fall der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Kunden diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an dieser im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- (oder mangels einer solchen) zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Kunde gilt in diesem Fall als Verwahrer. Der Kunde ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Alle Forderungen aus dem Verkauf oder der Verarbeitung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung ab. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum

befindlichen Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 25 %, so werden wir auf Verlangen insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht, Teilunwirksamkeit
Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Bergisch Gladbach.

Als Gerichtsstand für beide Teile sind das Amtsgericht Bergisch Gladbach bzw. das Landgericht Köln zuständig. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.